

# CORONA-KURZARBEIT

Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich-  
ÖGB

## SOZIALPARTNERVEREINBARUNG BETRIEBSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche  
in Österreich  
1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

und dem Österreichischen  
Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck,  
Journalismus, Papier  
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

sowie der Gewerkschaft

.....  
*(Ausfüllhilfe: wird von der Gewerkschaft ausgefüllt)*

über die Einführung von

### KURZARBEIT UND DIE LEISTUNG EINER KURZARBEITSUNTERSTÜTZUNG

während ihrer Dauer. Gleichzeitig stellt diese Vereinbarung eine

### **Betriebsvereinbarung/ Vereinbarung**

über Begleitmaßnahmen während der Kurzarbeit insbes gem § 97 Abs 1 Z13 ArbVG und  
§ 881 ABGB abgeschlossen zwischen

der Fa. Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) gemeinnützige Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung

in 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

und dem Angestelltenbetriebsrat sowie der oben genannten kollektivvertragsfähigen  
Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar.

## **I.**

### **GELTUNGSBEREICH**

Diese Vereinbarung gilt

1. räumlich: Für das Gebiet der Caritas der Erzdiözese Wien
  
2. fachlich: Für sämtliche Betriebe der oben genannten Arbeitgeberin
  
3. persönlich: Für die ArbeitnehmerInnen (einschl. Lehrlinge) des im räumlichen Geltungsbereich angeführten Betriebes, deren Arbeitsplätze aufgrund der Corona-Pandemie von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind (akkordierte Liste: Anlage ./1).

Gesamtbeschäftigte des Betriebes (bei Arbeitskräfteüberlassung: Der an den Beschäftiger überlassenen Arbeitskräfte):

- a) Beschäftigtenstand ArbeiterInnen: --  
davon von Kurzarbeit betroffen: --  
Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für ArbeiterInnen  
(Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen ArbeiterInnen): --
  
- b) Beschäftigtenstand Angestellte: 3736  
davon von Kurzarbeit betroffen: 240  
Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum für ArbeiterInnen  
(Kurzarbeitsstundenkontingent = Ausfallstunden pro Woche x Anzahl der Wochen x Anzahl der betroffenen Angestellten): 76.570,65

4. zeitlich: Für die Dauer vom 1.4.2020 bis 30.6.2020

## **II.**

### **GELTUNGSBEGINN UND -ENDE**

Innerhalb des in Punkt I Pkt 4 festgesetzten Zeitraumes kann der/die ArbeitgeberIn den Beginn der Kurzarbeit später festsetzen oder die Kurzarbeit früher beenden. Er/Sie hat dies den Partnern dieser Vereinbarung und dem Arbeitsmarktservice schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilung muss, von dem/der jeweiligen Vorsitzende/n des Betriebsrates mitgefertigt sein.

Bei Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens bzw wenn während einer laufenden Förderzusage der Anspruch des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin auf Kurzarbeitsbeihilfe seitens des AMS beendet wird, endet die Kurzarbeit.

### **III. KURZARBEITSBEGEHREN**

Zum Zwecke der Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe hat der/die ArbeitgeberIn den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS einzubringen. Eine Kopie dieses Antrags ist an die Partner dieser Vereinbarung weiter zu leiten. Gleichzeitig hat er/sie zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

### **IV. KURZARBEIT**

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und um dem/der ArbeitgeberIn die Einbringung eines Antrags gemäß § 37b/37c AMSG zu ermöglichen, einigen sich die Vertragspartner über die Einführung und Einhaltung folgender Maßnahmen:

#### 1. Kurzarbeit

- a) Die vereinbarte Kurzarbeit wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betriebsrat und der(n) zuständigen Gewerkschaft(en) eingeführt.
- b) Die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit wird innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen von  

38	Arbeitsstunden		Minuten, um
34,2	Stunden		Minuten auf
3,8	Stunden		Minuten herabgesetzt.

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss zwischen 10 % und 90 % der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit liegen; dies im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes. Die Herabsetzung der Arbeitszeit kann für verschiedene Gruppen von ArbeitnehmerInnen unterschiedlich festgesetzt werden. Eine Änderung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zulässig.

Die Lage der reduzierten Wochenarbeitszeit wird für die Dauer der Kurzarbeitsperiode folgendermaßen festgelegt:

- Die Festlegung der Ausfallstunden wird abhängig von Betriebsteil, Mitarbeitergruppe oder Mitarbeiter und dem jeweiligen Arbeitszeitmodell (Gleitzeit, Dienstplan) festgelegt und den betroffenen AN spätestens 24 Stunden im Vorhinein mitgeteilt. Bei Gleitzeit gilt die Betriebsvereinbarung für die Gleitzeit mit den reduzierten Arbeitsstunden. Grundsätzlich soll dort, wo im Regelbetrieb auf Basis von Dienstplänen gearbeitet wird, auch weiterhin mit Dienstplänen gearbeitet werden.

#### 2. Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes

##### a) Während der Kurzarbeit

Der/Die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand im Betrieb aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung (Punkt I) bestanden hat (Behaltepflcht).

##### b) Nach der Kurzarbeit:

Die Dauer der Behaltspflicht nach Ende der Kurzarbeit beträgt einen Monat.

Da im Anwendungsfall besondere Verhältnisse vorliegen, wird abweichend von der oben für den Regelfall festgelegten Behaltefrist folgende Regelung getroffen: --

Die Behaltspflicht nach Kurzarbeit bezieht sich nur auf die ArbeitnehmerInnen, die von Kurzarbeit betroffen waren.

c) Gemeinsame Bestimmungen:

Kündigungen dürfen frühestens nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden

Bereits gekündigte Arbeitsverhältnisse, deren Kündigungsfristen in den Zeitraum der Kurzarbeit hineinreichen, dürfen noch ordnungsgemäß (ohne Auffüllpflicht) beendet werden. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse (Zeitablauf).

Bei Kündigung durch den/die ArbeitnehmerIn besteht für den/die ArbeitgeberIn keine Verpflichtung zur Auffüllung des Beschäftigtenstandes. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzung für eine vorzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den/die ArbeitgeberIn vorliegt (§ 82 GewO bzw. § 27 AngG).

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem Betriebsrat oder der Gewerkschaft bzw. Arbeiterkammer über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus personenbezogenen Gründen und das Recht zum vorzeitigen Austritt ist unbenommen. In diesen Fällen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen.

Eine Verminderung des Beschäftigtenstandes ohne Auffüllpflicht kann nur mit Zustimmung des Regionalbeirates der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und nur dann durchgeführt werden, wenn der zuständige Betriebsrat zustimmt oder andernfalls nicht innerhalb von 7 Werktagen ab der schriftlichen Bekanntgabe durch den Arbeitgeber ein Veto gegen die geplante Verminderung eingelegt hat. Diese Verständigung über die Verminderung des Beschäftigtenstandes ist jedoch nicht im Sinne des § 105 ArbVG zu bewerten.

Ab Beginn des Zeitraums, in dem Kurzarbeit stattfindet, ist in den von Kurzarbeit betroffenen Bereichen der Einsatz überlassener AN (Leih-AN) oder die einschlägige Beschäftigung auf Grundlage eines Werkvertrages untersagt, es sei denn, es wird darüber das Einvernehmen mit dem zuständigen Betriebsrat hergestellt.

3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Die Arbeitszeit der in die Kurzarbeit einbezogenen 187 Teilzeit-Beschäftigten wird im selben Prozentausmaß gekürzt wie die der vergleichbaren Vollzeit-Beschäftigten.

#### 4. Kurzarbeitsunterstützung

a) Während der Dauer der Kurzarbeit erhält der Arbeitnehmer zusätzlich zum Entgelt für die tatsächlich geleisteten Stunden die Kurzarbeitsunterstützung. Diese hat mindestens jene Höhe, die sich aus den zutreffenden Pauschalsätzen bzw. aus § 37b AMSG ergibt, abzüglich jener Bestandteile. Die nicht zur Abgeltung des Entgelts dienen (insbesondere zum Ersatz der Sozialversicherungsbeiträge) oder ohnedies auf Basis der Arbeitszeit ohne Kurzarbeit geleistet werden (insb Sonderzahlungen udgl).

b) Die Kurzarbeitsunterstützung gebührt für Arbeitsausfälle an Arbeitstagen.

c) NETTOERSATZRATE:

Das vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin dem/der ArbeitnehmerIn zu zahlende Entgelt beträgt 90% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt wenn das davor bezogene Bruttoentgelt bis zu EUR 1.700,-- beträgt, 85% bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.700,-- EUR und EUR 2.685,-- und 80% bei höheren Bruttoentgelten.

Ausgangspunkt der Berechnung der Nettoersatzrate ist das Nettoentgelt (§ 49 ASVG) des letzten vollentlohnten Monats/der letzten vollentlohnten vier Wochen vor Einführung der Kurzarbeit. Dabei ist das Nettoentgelt insbesondere inkl. Zulagen und Zuschlägen, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen. Als Überstundenentgelt in diesem Sinne gelten auch widerrufliche Überstundenpauschalen, nicht aber unwiderrufliche Überstundenpauschalen und Anteile von All inclusive-Entgelten die der Abgeltung allfälliger Überstundenleistungen gewidmet sind. Liegt ein monatsweise schwankendes Entgelt vor (zB bei Zulagen, Provisionen oder Leistungslohn in unterschiedlicher Höhe), ist der Durchschnitt der letzten drei Monate bzw der letzten 13 Wochen heranzuziehen.

Fälle mit wechselnder Normalarbeitszeit

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten 30 Tage vor Beginn der Kurzarbeit von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung bzw umgekehrt wechseln oder deren Teilzeitbeschäftigungsausmaß sich ändert, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während dieses Zeitraums zu berechnen.

Fälle ohne Entgeltanspruch

Für ArbeitnehmerInnen, die während der letzten 13 Wochen vor Beginn der Kurzarbeit keine Entgeltanspruch (zB wegen Karenz) oder einen verringerten Entgeltanspruch (zB wegen halber Entgeltfortzahlung im Krankenstand) haben, ist das Nettoentgelt auf der Grundlage des fiktiven Entgeltes zu berechnen. Es besteht in diesen Fällen jedoch auch während der Kurzarbeit nur dann ein Entgeltanspruch, wenn ein solcher auch ohne Kurzarbeitsvereinbarung bestanden hätte (zB bei Wiedereinstieg nach Karenz/Krankenstand oder neuem Entgeltfortzahlungsanspruch).

Bei Lehrlingen beträgt das zu zahlende Entgelt stets 100% vom vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelt.

## **V.** **SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE**

Während der Dauer des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit zu leisten. Gemäß der Bundes-RL KJA des AMS erhält der Arbeitgeber mit Beginn des 1. Kurzarbeitsmonats einen ergänzenden Teilbetrag zur Abgeltung der ArbeitgeberInnen-Anteils der SV-Beiträge.

## **VI.** **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Im Bereich des nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfassten Betriebes bzw. Betriebsteiles finden die Bestimmungen des § 1155 ABGB (Aufrechterhaltung des Entgeltanspruches) in Verbindung mit den einschlägigen kollektivvertraglichen Bestimmungen, soweit der Ausfall von Arbeitsstunden durch Kurzarbeit bedingt ist, keine Anwendung.

2. Die sonstigen Bestimmungen des einschlägigen Kollektivvertrages werden durch die Vereinbarung nicht berührt. Ebenso bleiben allfällige kollektivvertragliche Bestimmungen über Kurzarbeit und deren sozialrechtliche Auswirkungen voll aufrecht.

3. Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und ggf. der Urlaubersatzleistung) ist die ungekürzte tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung des Entgeltes während eines Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bzw. eines allfälligen kollektivvertraglichen Krankengeldzuschusses bzw. des § 8 Abs 1 AngG (Krankheit, Unfall), sowie einer Dienstfreistellung gem § 1155 Abs 3 ABGB ist entsprechend dem Ausfallsprinzip vom/von der ArbeitgeberIn weiterhin das garantierte Nettoentgelt zu zahlen. Das AMS zahlt dem/der ArbeitgeberIn die Kurzarbeitsbeihilfe in jener Höhe, die auch bei Zustandekommen der Arbeitsleistung ausbezahlt worden wäre.

Fällt in das der Abfertigungsberechnung zu Grunde liegende Entgelt (ggf. Jahresdurchschnitt) Kurzarbeit, ist jenes Entgelt heranzuziehen, das gebührt hätte, wenn keine Kurzarbeit vereinbart worden wäre.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Bemessung von Sonderzahlungen.

Die Beiträge zur „Abfertigung neu“ sind gem § 6 Abs 4 BMSVG auf Grundlage der Arbeitszeit vor deren Herabsetzung zu bezahlen.

4. Bei ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit darf nur das auf das vereinbarte Beschäftigungsausmaß entfallende Entgelt, nicht aber der Lohnausgleich vermindert werden. Bei geblockter oder ungleich verteilter Arbeitszeit werden trotz der Kurzarbeit ebensoviele Zeitguthaben (für die Freizeitphase) erworben, wie ohne Kurzarbeit angefallen wären.

5. Für den Anspruchserwerb und das Ausmaß des Zusatzurlaubes nach dem NSchG werden Zeiten der Kurzarbeit so behandelt, als wäre keine Kurzarbeit vereinbart worden.

6. Überstunden:

Während des Zeitraumes für den Kurzarbeit vereinbart wurde, ist die Leistung von Mehr- und Überstunden zulässig, dies insbesondere in allen versorgungskritischen Organisationseinheiten und in Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege von Klient\*innen.

7. Urlaubskonsum:

ArbeitnehmerInnen sollen tunlichst vor oder während des Kurzarbeitszeitraumes

ihre Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und alle sonstigen Zeitguthaben (mit Ausnahme von Langzeitguthaben in Form von Zeitwertkonten) konsumieren. Sollte der der/die ArbeitgeberIn den Abbau von Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und sonstiger Zeitguthaben (mit Ausnahme von Langzeitguthaben in Form von Zeitwertkonten) verlangen, so ist dem Verlangen seitens der ArbeitnehmerInnen nachzukommen. Über den Zeitpunkt des Verbrauchs ist nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- a. Wurde bereits Urlaubsverbrauch oder Zeitausgleich während des Kurzarbeitszeitraums vereinbart, durch den offener Urlaub der Vorjahre beziehungsweise Zeitguthaben abgebaut werden, kann die Arbeitgeberin nur mehr den Verbrauch des restlichen Alturlaubs und restlicher Zeitguthaben einseitig anordnen.
- b. Wurde 2020 bereits Urlaub in einem Ausmaß vereinbart, dass nur mehr 5 Tage des Urlaubsanspruches des Jahres 2020 nicht vereinbart sind, wird diese Urlaubsvereinbarung angerechnet, und es kann kein zusätzlicher Urlaubsverbrauch während des Kurzarbeitszeitraums mehr angeordnet werden.
- c. Rücktritte von Urlauben können nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeberin und ArbeitnehmerIn erfolgen. Erfolgt der Rücktritt auf Wunsch der Arbeitgeberin, kann sie den Verbrauch der so nicht verbrauchten Urlaubstage nicht mehr einseitig anordnen. Diese Regelung ist für Zeitausgleich analog anzuwenden.
- d. Sowohl während des Urlaubsverbrauches als auch während Zeitausgleich erhalten ArbeitnehmerInnen jenes Entgelt, das ihnen gebührt hätte, wenn sie nicht in Kurzarbeit wären.

Bei einer allfälligen Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate Gesamtlaufzeit hinaus sind ArbeitnehmerInnen nochmals verpflichtet 2 Wochen ihres laufendenurlaubes auf Wunsch des/der ArbeitgeberIn innerhalb des Verlängerungszeitraumes zu konsumieren, sofern sie nicht bereits 2 Wochen des laufendenurlaubes bis zum Ende des Kurzarbeitszeitraumes vereinbart haben. Über den Zeitpunkt des Verbrauchs, ist nach Möglichkeit Einvernehmen herzustellen.

Die 2 Wochen gelten bei einer Verlängerung des Kurzarbeitszeitraumes um drei Monate. Wird die Kurzarbeit um weniger als drei Monate verlängert, wird auch der verpflichtende Urlaubsverbrauch entsprechend gekürzt (abgerundet auf ganze Tage).

Die Punkte 1 a, b, c und d gelten sinngemäß.

## **VII.** **INFORMATIONSPFLICHT**

Vor Beginn der Kurzarbeit, spätestens jedoch mit der Vorlage dieser Vereinbarung zur Unterfertigung, ist von dem/der ArbeitgeberIn eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Kurzarbeit jeder zuständigen Gewerkschaft zu übermitteln.

Auf Aufforderung der zuständigen Gewerkschaft ist nach Beendigung der Kurzarbeit vom Betrieb eine schriftliche Information über die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. Ausschöpfung der Kurzarbeit an diese zu übermitteln. Die Information hat jedenfalls die in Abschnitt I Pkt 1-4 dieser Vereinbarung genannten Punkte zu enthalten. Eine Kopie ist der/den zuständigen Betriebsratskörperschaft/en zuzustellen.

## **VIII.** **ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG**

Bei Abschluss dieser Vereinbarung für überlassene Arbeitskräfte gilt zusätzlich:

Der/Die BeschäftigerIn hat gleichfalls zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Betrieb Betriebskontrollen darüber vornehmen zu lassen, ob die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Der/Die ÜberlasserIn (AG) ist verpflichtet, jenen Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten, der zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes der Kurzarbeitsvereinbarung an den Beschäftigetrieb (I/1) überlassen war (Behaltepflicht).

Der/Die BeschäftigerIn verpflichtet sich:

- Für die Dauer der Kurzarbeit (ggf. streichen),
  - sowie für die Dauer der ggf anschließenden Behaltepflicht danach (ggf. streichen),
- die überlassenen Arbeitskräfte im gleichen zeitlichen Ausmass zu beschäftigen, wie vergleichbare Stammarbeitskräfte.

Ab Ende der Kurzarbeit ist auch während der Behaltefrist der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften möglich.

Eine Kombination von Kurzarbeit und anderweitiger Überlassung ist im selben Zeitraum nicht möglich, d.h., dass alle an den/die BeschäftigerIn überlassenen ArbeitnehmerInnen, für die Kurzarbeit vereinbart wurde, keinesfalls in anderen Beschäftigetrieben (auch nicht stundenweise) beschäftigt werden dürfen.

Bei einvernehmlicher Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist der Beschäftigtenstand aufzufüllen, es sei denn, dass vorher eine Beratung des/der Arbeitnehmers/in mit dem/der zuständigen Betriebsratsvorsitzenden des Überlassers oder der Gewerkschaft über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

**Unternehmen/Betrieb**

Für den Angestellten-BR:

Für die Betriebsleitung:

---

---

---

(Datum)

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Die Bundesvorsitzende:

Der Bundesgeschäftsführer:

---

---

---

(Datum)

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft .....**

Der/Die Vorsitzende:

\_\_\_\_\_

Für die  
Bundesgeschäftsführung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum)

**Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der  
Katholischen Kirche in Österreich**

Die Vorsitzende:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Beilage: Wirtschaftliche Begründung

Anlage ./1

Fachbereich	St.KST	KST Bezeichnung	Beruf	Pers.Nr.
Caritas Pflegewohnhäuser	518006	PWH St. Klemens - Service	Lehrling	38640
Caritas Pflegewohnhäuser	531000	PWH St. Bernadette	Lehrling	38639
Caritas Pflegewohnhäuser	533000	PWH St. Leopold - Allgemein	Lehrling	38644
Caritas Pflegewohnhäuser	590000	Bereich BuP LUH	FachreferentIn	13460
Caritas Pflegewohnhäuser	590000	Bereich BuP LUH	AssistentIn	17567
Caritas Pflegewohnhäuser	590003	Rundum Zuhause Betreut	Verw./BüromitarbeiterIn	38584
Caritas Pflegewohnhäuser	590006	Pflege RZB Beraterteam 1	KundenbetreuerIn	36914
Caritas Pflegewohnhäuser	590007	Pflege Ability Management	Ability ManagerIn	36370
Caritas Pflegewohnhäuser	590007	Pflege Ability Management	KoordinatorIn Lehrlinge	39691
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	LeiterIn QI	37943
Caritas Pflegewohnhäuser	590100	Pflege Qualität und Innovation	dipl. SozialarbeiterIn	33052
MmB	590100	Pflege Qualität und Innovation	TrainerIn	37079
MmB	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	16863
MmB	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	37362
MmB	590100	Pflege Qualität und Innovation	ProjektmanagerIn	13988
MmB Region Weinviertel	590200	Pflege Verrechnung	Lehrling	39183
MmB Region Weinviertel	591000	BuP Wien	ProjektkoordinatorIn	38655
MmB Region NÖ Süd	591000	BuP Wien	KoordinatorIn	18544
MmB Region NÖ Süd	595000	BuP NÖ Ost	AssistentIn	39128
MmB Region Wien	595000	BuP NÖ Ost	TrainerIn	37227
MmB Region Wien	700000	Bereich MmB Bereich MmbH Qualität	AssistentIn	38149
MmB Region Wien	700003	u.Innovation	ProjektmanagerIn	18314
MmB Region Wien	700200	Betrieb Standort Himmel	AssistentIn	19678
MmB Region Wien	702000	Atelier10	künstlerische BetreuerIn	36692
MmB Region Wien	702000	Atelier10	künstlerische BetreuerIn	36100
MmB Region Wien	702000	Atelier10	LeiterIn Atelier	19501
MmB Region Wien	743302	TS Laa - Kräuter-Cafe	BehindertenbetreuerIn	33680
Menschen mit psych. Erkrankungen	743302	TS Laa - Kräuter-Cafe	BehindertenbetreuerIn	37475
Menschen mit psych. Erkrankungen	744100	TS Bauernhof Unternalb	BehindertenbetreuerIn	11943
Menschen mit psych. Erkrankungen	741200	WG Sendnergasse	dipl. KrankenpflegerIn	39570
Menschen mit psych. Erkrankungen	741500	WG Mödling 7	BehindertenbetreuerIn	39229
Menschen mit psych. Erkrankungen	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	38249
Menschen mit psych. Erkrankungen	720200	MmB Haustechnik Wien	Hilfskraft Technik	15219
Menschen mit psych. Erkrankungen	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	34958
Menschen mit psych. Erkrankungen	720200	MmB Haustechnik Wien	HaustechnikerIn	18545
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	17205
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16692
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	14112
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16132
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	16451
Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	34318

Caritas Pflege Zuhause	722000	Tagesstruktur Sonnwendviertel	BehindertenbetreuerIn	34102
Caritas Pflege Zuhause	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	dipl. SozialarbeiterIn	37013
Caritas Pflege Zuhause	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	ÄrztIn	37684
Caritas Pflege Zuhause	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	SozialarbeiterIn	38136
Caritas Pflege Zuhause	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	SozialarbeiterIn	38157
Caritas Pflege Zuhause	781000	Sozialpsychiachtrisches Zentrum	ÄrztIn	39732
Caritas Pflege Zuhause	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	18858
Caritas Pflege Zuhause	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	37531
Caritas Pflege Zuhause	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	39590
Caritas Pflege Zuhause	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	39551
Caritas Pflege Zuhause	783000	TZ Wiener Straße	BehindertenbetreuerIn	35969
Caritas Pflege Zuhause	731100	Schule Am Himmel	AssistentIn	37874
Caritas Pflege Zuhause	652031	PZH Korneuburg	Soz. AlltagsbegleiterIn	39331
Caritas Pflege Zuhause	652035	PZH Hollabrunn	Soz. AlltagsbegleiterIn	39332
Caritas Pflege Zuhause	652040	PZH Mistelbach	Lehrling	39245
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	ErgotherapeutIn	34198
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	37347
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	37189
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	17845
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	33275
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	ErgotherapeutIn	33895
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	LeiterIn Therapie	34876
Caritas Pflege Zuhause	652046	Therapie Mistelbach	PhysiotherapeutIn	36416
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	38191
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	39747
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	16779
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	39051
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34762
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	36666
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	35262
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	18765
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	19038
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	LeiterIn Therapie	39373
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	37283
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	35021
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34721
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	ErgotherapeutIn	17338
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	38977
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	36131
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	35785
Caritas Pflege Zuhause	654078	Therapie Industrieviertel	PhysiotherapeutIn	34121
Caritas Pflege Zuhause	657080	PZH Wr. Neustadt u. Umgebung	Soz. AlltagsbegleiterIn	39330
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	39755
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	LeiterIn Therapie	19516
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	37066
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	37003
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	PhysiotherapeutIn	18726
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	PhysiotherapeutIn	18361

Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	19295
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	19565
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	657084	Therapie Wr. Neustadt	ErgotherapeutIn	16781
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	673100	24-Stunden-Betreuung	DGKP in RZB	87212
Caritas Pflege Zuhause Wien, S/W	681001	Hospiz Wien- Pflege,Tageshos.&Trauer Hospiz - Sozialarbeit und	PhysiotherapeutIn	39050
Asyl & Integration	681004	Ehrenamt Hospiz - Sozialarbeit und	dipl. SozialarbeiterIn	16568
Asyl & Integration	681004	Ehrenamt Hospiz - Sozialarbeit und	KoordinatorIn	34576
Asyl & Integration	681004	Ehrenamt	dipl. SozialarbeiterIn	36582
Asyl & Integration	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn	17271
Beratung & Familie	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn	16521
Beratung & Familie	682000	Hospiz NÖ	KoordinatorIn Hospiz	50400
Beratung & Familie	690000	Angehörige-Beratung u.Unterst.	ProjektkoordinatorIn	34541
Beratung & Familie	690000	Angehörige-Beratung u.Unterst. Psychozoziale	LeiterIn Angehörigenbera.	34061
Beratung & Familie	690001	Angehörigenberatung Psychozoziale	PsychologIn	19556
Beratung & Familie	690001	Angehörigenberatung	PsychotherapeutIn	19346
Beratung & Familie	690200	Zeitreise	ProjektkoordinatorIn	34563
Beratung & Familie	690300	Freizeitbuddy	KoordinatorIn	35452
Beratung & Familie	690300	Freizeitbuddy	ProjektkoordinatorIn	39339
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	34795
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	37797
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	36818
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	39678
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	LogopädIn	39514
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	34770
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	39625
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	35713
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	34894
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	38801
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	34892
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	Verw./BüromitarbeiterIn	38730
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	ErgotherapeutIn	33375
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	38396
Beratung & Familie	641000	PZH Therapie Wien Süd	PhysiotherapeutIn	35513
Beratung & Familie	313000	FU Karwan Haus	BetreuerIn	33999
Beratung & Familie	313000	FU Karwan Haus	BetreuerIn	17953
Beratung & Familie	313200	MoKit GV	Klinische PsychologIn	18413
Beratung & Familie	313200	MoKit GV	Klinische PsychologIn	39324
Beratung & Familie	315900	UMF WG Dilan	Haushaltshilfe	17283
Beratung & Familie	210000	FB Beratung und Familie	AssistentIn	19360
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	34903
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	33521
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36540
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36947
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36537
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	38345
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	11404

Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	10072
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	36658
Beratung & Familie	211102	FAHI Plus Wien - Nord/Nord-West	FamilienhelferIn	39658
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	37298
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	38338
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	10057
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	11071
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	17466
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	10067
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	34031
Beratung & Familie	211103	FAHI Plus Wien - Ost/Nord-West	FamilienhelferIn	37521
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	39252
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	18756
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	39326
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	35568
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	38282
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	19709
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	50257
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	38507
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	37782
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	50164
Beratung & Familie	211104	FAHI Plus Wien - West	FamilienhelferIn	35641
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	39728
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35910
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	37819
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35475
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	36905
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	10080
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	50127
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	34688
Beratung & Familie	211105	FAHI Plus Wien - Süd	FamilienhelferIn	35067
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	11109
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	39579
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	37113
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	38333
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	13310
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	36535
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	38377
Beratung & Familie	211106	FAHI Plus Wien - Mitte-Ost	FamilienhelferIn	36625
Beratung & Familie	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39148
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	HeimhelferIn	39082
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39764
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39368
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39369
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39781
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39669
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39206
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39121
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	39664
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	HeimhelferIn	39073

Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienhelferIn	10085
Zentrale (LUH)	211107	FAHI klassisch Wien	FamilienbegleiterIn	39195
	211108	KIB	FamilienhelferIn	39166
	211201	FAHI Plus NÖ - Bruck	FamilienhelferIn	39561
	211201	FAHI Plus NÖ - Bruck	FamilienhelferIn	37809
	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	35491
	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34710
	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34674
	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	34676
	211202	FAHI Plus NÖ - Thermenregion	FamilienhelferIn	36705
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39713
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39068
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	34722
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	39714
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	33981
	211203	FAHI Plus NÖ - Wr. Neustadt	FamilienhelferIn	35470
	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	38799
	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	33409
	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	34095
	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	37048
	211207	FAHI klassisch NÖ	FamilienhelferIn	35147
	215000	Calimero	ProjektmitarbeiterIn	42139
	215000	Calimero	ProjektmitarbeiterIn	35387
	169900	Bereich Gemeinwesenarbeit	BereichsleiterIn	39321
	122101	IT-Support	Lehrling	38642
	122101	IT-Support	MitarbeiterIn IT	37225
	122101	IT-Support	MitarbeiterIn Servicedesk	39615
	122102	Business Applications	MitarbeiterIn IT	15988
	123000	Innovation	MitarbeiterIn Innovation	34803
	123000	Innovation	MitarbeiterIn Innovation	19754
	123000	Innovation	LeiterIn Innovation	33234
	123100	Marketing	MitarbeiterIn Marketing	39313
	123100	Marketing	MarketingmanagerIn Events	39309
	123100	Marketing	AssistentIn	15451
	125003	Human Resources Bildung	Verw./BüromitarbeiterIn	34043
	127000	Immo-Mgmt - Allgemein	LeiterIn Immobilienmgt.	38455
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BauprojektmanagerIn	33152
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BautechnikerIn	37286
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BauprojektmanagerIn	39442
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BauprojektmanagerIn	15398
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	AssistentIn	38262
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BauprojektmanagerIn	37012
	127007	Bauprojektmanagement Immo-Mgmt -	BauprojektmanagerIn	39382
	127007	Bauprojektmanagement	AssistentIn	18620
	127201	Facility Mgmt - Technisches FM	MitarbeiterIn FM	38635
	127201	Facility Mgmt - Technisches FM	MitarbeiterIn FM	38737
	127202	Facility Mgmt - FM Hausbetreuer	HausbetreuerIn	38866

127202	Facility Mgmt - FM Hausbetreuer	HausbetreuerIn	38865
	Facility Mgmt - FM		
127203	Hausorganisation	MitarbeiterIn Expedit	19721
	Facility Mgmt - FM		
127203	Hausorganisation	MitarbeiterIn Empfang	19822
	Facility Mgmt - FM		
127203	Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	37305
	Facility Mgmt - FM		
127203	Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	37220
	Facility Mgmt - FM		
127203	Hausorganisation	MitarbeiterIn Telefonzen.	34483
127204	Facility Mgmt - SFK	Sicherheitsfachkraft	38869
127204	Facility Mgmt - SFK	Sicherheitsfachkraft	39056